



SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Musikerinitiative Gronau MIG'90". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Gronau und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Gronau und den angegliederten Stadtteil Epe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1990.

§2 Vereinszweck

Der Verein ist als Sammelbecken für praktizierende und interessierte aktive und passive Liebhaber der Populärmusik gedacht, und dient der Verwirklichung der damit verbundenen Interessen.

Populärmusik ist ein derzeit häufig gebrauchter Begriff in der musikpädagogischen und in der kulturpolitischen Diskussion. Diese Satzung übernimmt die Begriffsdefinition des Deutschen Musikrates von Populärmusik. Danach umfaßt diese die Musikbereiche Rock/Pop, Fusion, Rock-Jazz, bis zu Heavy Metal, Jazz, Chanson/Liedermacher und Folk.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.v. §§ 51 ff. AG.

Der Satzungszweck wird z.B. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Verbesserung der Proberaumsituation
- Verbesserung von Auftrittsmöglichkeiten
- Workshops und Seminare
- Bandaustausch in NRW und anderen Bundesländern
- Auslandsaustausch und überregionale Beteiligung
- Studioarbeit
- Beratung und Information
- Organisation von Musikfestivals

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben.

Als jugendliche Mitglieder können Kinderjährige ab Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden.

§4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Jugendlicher

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter und Anschrift des Bewerbers enthält.

Minderjährigen entstehen durch die Aufnahme im Verein grundsätzlich keine Pflichten aus der Mitgliedschaft. Erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres übernimmt das Mitglied alle Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden.

Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme entgeltlich entscheidet.

Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluß aus dem Verein sowie mit dem Tod des Mitglieds.

Der Austritt ist schriftlich an das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied zu richten.

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist zum Monatsende wirksam.

Ein Mitglied, das ohne Grund länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Eine vorherige Zahlungserinnerung ist allerdings erforderlich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt insbesondere, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist.

Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

§6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich DM 5.--. Die Beiträge sind ganz- oder halbjährlich auf das Kto. 4513289 der Stadtsparkasse Gronau oder bar an den Kassenwart zu entrichten. In Einzelfällen ist der Vorstand dazu berechtigt auf Antrag eine abweichende Regelung hinsichtlich der Beitragszahlung zu treffen.

Minderjährige sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Dies gilt auch für sonstige finanzielle Zuschüsse (Umlagen etc.).

§7 Organe

Die derzeit bestehenden Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag vom Vorstand einberufen, sie sollte jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden. Vorschläge, die für eine Einberufung der Mitgliederversammlung sprechen können von jedem Mitglied geäußert werden. Geladen wird durch persönliche schriftliche Mitteilung. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Festsetzung der Beiträge; Beschlußfassung über sonstige finanzielle Umlagen.
- b.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Organmitglieder.
- c.) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.
- d.) Letzte Entscheidungsinstanz über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Bewerbers oder Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§9 Beratung und Beschlußfassung

Versammlungsleiter ist der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muß ein anderer Tagungsleiter bzw. bei Wahlen ein anderer Wahlausschuß gebildet werden.

Die Protokollführung obliegt dem Kassenwalter. Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.

Bei Änderungen des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins ist eine Beschlußfähigkeit der Versammlung nur dann gegeben, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Im Übrigen ist die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für eine Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des satzungsmäßigen Zwecks ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können die Zustimmung innerhalb eines Monats nach der

Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Eine Stimmenthaltung gilt als Zustimmung.

Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird diese Zahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen für sich verbuchen kann.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll festgehalten. Es muß enthalten:

Ort, Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit, gestellte Anträge und das Abstimmungsergebnis.

§10 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlußfassung gilt § 23 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Die beiden Vorsitzenden und Kassenwarter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl in seinem Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt für die Restdauer ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

